

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 31. März 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-42)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und allgemeine Regularien
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflagedienst und Famulatur
- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studieninhalte und Studienabschnitte
- § 7a Erster Studienabschnitt
- § 7b Zweiter Studienabschnitt
- § 7c Dritter Studienabschnitt
- § 8 Anmelde- und Zulassungsverfahren
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Teilnahmevoraussetzungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Erwerb der Bescheinigungen
- § 13 Durchführung der Leistungskontrollen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen
- § 16 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung
- § 17 Staatsprüfungen
- § 18 Studienplan und dessen Durchführung
- § 18 Lehrevaluation
- § 20 Studienberatung
- § 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Regularien

(1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZAprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

(2) ¹Sofern die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgen kann, findet diese ausschließlich über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu vergebende E-Mail-Adresse oder die Chatfunktion von WueCampus statt. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account sowie die Website von WueCampus regelmäßig auf wichtige Informationen zu kontrollieren. ³Rechtsbehelfe der Studierenden bedürfen dagegen der Schriftform.

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten der Zahnärztlichen Prüfungen fünf Jahre und sechs Monate (§ 2 Abs. 3 ZApprO).

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Hochschulreife im Sinne des Art. 43 oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK); der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Aufnahme des Studiums der Zahnmedizin im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit §§ 30 und 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung richtet sich im Übrigen nach der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) vom 28. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Eine Immatrikulation des Bewerbers oder der Bewerberin zum Zahnmedizinstudium aufgrund einer Bewerbung auf das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztauschs ist gemäß Art. 46 Nr. 3 BayHSchG nicht möglich, wenn er oder sie die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte oder einen in der ZApprO vorgeschriebenen Leistungsnachweis an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder an einer anderen vorher besuchten Hochschule endgültig nicht mehr beibringen kann, indem er oder sie die Zahl der zulässigen Wiederholungsversuche zum Erwerb dieser Voraussetzungen an seiner oder ihrer bisherigen Hochschule erfolglos in Anspruch genommen hat. ²Die Studienbewerber und –bewerberinnen sind dazu verpflichtet, Auskunft über die Frage des endgültigen Bestehens einer Prüfung oder einer Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung gemäß Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß darzulegen; demzufolge müssen die Studierenden vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

(3) Daneben scheidet eine Immatrikulation aus, falls der Studienbewerber oder die Studienbewerberin das Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder einer anderen Hochschule bereits bestanden hat, so dass ein erneutes Studium nicht möglich ist.

(4) Im Falle der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen wird Näheres in den jeweiligen Hochschulsatzungen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, insbesondere der Hochschulzugangssatzung sowie in der Zulassungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1) Die Organisation und Durchführung der Zahnärztlichen Prüfungen (Staatsprüfungen) obliegt der nach der ZApprO zuständigen Stelle (Prüfungsausschuss für die Staatsprüfungen).

(2) ¹Für die Gesamtplanung, Organisation und Durchführung der universitären Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bedingungen eingesetzt (Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen; fortan mit Prüfungsausschuss bezeichnet). ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät sowie ein weiteres Mitglied der Prodekan oder die Prodekanin Lehre Zahnmedizin ist. ³Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁸Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinne des Satzes 3 wählt der Fakultätsrat jeweils ein Ersatzmitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der einzelnen Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁶Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss darf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiendekanats sowie Lehrkoordinatoren und Lehrkoordinatorinnen zur Beratung hinzuziehen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Studienordnung erforderlichen Bescheide mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) ¹Der oder die Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁴Die Übertragung bedarf eines Beschlusses. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung durch den jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

§ 5

Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur

(1) ¹Die in § 2 ZApprO vorgeschriebene Ausbildung in erster Hilfe und der Krankenpflegedienst müssen gemäß §§ 13 und 14 ZApprO vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden. ²Die jeweilige Teilnahme ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. ³Die Ausbildung in erster Hilfe und der Krankenpflegedienst können bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. ⁴Der Krankenpflegedienst muss in einem Abschnitt zu einem Monat abgeleistet werden.

(2) ¹Die vierwöchige Tätigkeit während der Famulatur ist gemäß § 15 ZApprO während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten. ²Sie ist bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch die entsprechenden Bescheinigungen gemäß § 15 Abs. 2 ZApprO in Verbindung mit der Anlage 11 der ZApprO nachzuweisen. ³Die Famulatur ist ganztägig, sowie mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder derselben Zahnärztin abzuleisten. ⁴Die

Famulatur kann im Inland nur an durch die Hochschule anerkannten und hierfür ermächtigten Zahnarztpraxen erfolgen. ⁵Die Famulatur ist in Zahnarztpraxen mit möglichst allgemein zahnärztlichem, umfassendem Spektrum abzuleisten. ⁶Eine Famulatur an einer von der Hochschule nicht anerkannten Praxis im Inland oder eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann nur durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach § 15 Abs.1 bis 4 ZApprO sowie nach obigem Satz 5 entspricht. ⁷Der oder die Studierende hat die für die Prüfung, ob die Famulatur den Anforderungen nach § 15 Abs. 1 bis 4 ZApprO sowie nach obigem Satz 5 gleichwertig ist, erforderlichen Unterlagen zusammen mit seinem Anrechnungsantrag einzureichen.

§ 6

Ziele des Studiengangs

(1) ¹Die Ausbildung zum Zahnarzt oder zur Zahnärztin wird gemäß § 1 Abs. 1 ZApprO auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage durchgeführt. ²Ziel der Ausbildung ist der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildete Zahnarzt oder Zahnärztin, der oder die zur eigenverantwortlichen und selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit befähigt ist und sich nach Abschluss des Studiums durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung den jeweils aktuellen Stand des zahnmedizinischen Wissens erarbeiten kann.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums werden gemäß § 1 Abs. 2 ZApprO die der späteren zahnärztlichen Tätigkeit entsprechenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die für eine umfassende zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind, vermittelt. ²Darüber hinaus soll das Studium der Zahnmedizin auch die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren, Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung und zahnärztlicher Qualitätssicherung vermitteln und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten oder Zahnärztinnen und Ärzten oder Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen werden soweit zweckmäßig so ausgerichtet, dass fächerübergreifendes Denken und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit gefördert werden. ²Darüber hinaus soll das Studium der Zahnmedizin auch die naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Grundlagen der Zahnmedizin und die aktuellen Methoden der biomedizinischen Forschung in Theorie und Praxis vermitteln.

§ 7

Studieninhalte und Studienabschnitte

(1) ¹Der Inhalt des Studiums richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5, 10, 11, 16, 32, 46, 47, 48, 62, 63, 64, 65, 72 ZApprO und den Anlagen 1 bis 4 zur ZApprO. ²Das Studium der Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gliedert sich in drei Abschnitte. ³Die Zuordnung der Inhalte zu den Studienabschnitten ist in den folgenden §§ 7a bis 7c geregelt.

(2) ¹Die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität führt zum Zweck der Vermittlung einer den Zielen nach § 1 ZApprO entsprechenden Ausbildung über die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZApprO sowie den Anlagen 1 und 3 zur ZApprO vorgeschriebenen praktische Übungen hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen und Seminare durch, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten, und richtet gegenstandsbezogene Studiengruppen und Tutorien ein (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ZApprO). ²Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

§ 7a Erster Studienabschnitt

(1) ¹Der Erste Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 1, Anlage 1 und § 32 ZApprO und dauert zwei Jahre. ²Im Anschluss hieran erfolgt der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 28 ZApprO).

(2) ¹In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

- zehn Praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 5 oder Anlage 6, je zu den Antragserfordernissen des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZApprO):

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin,
 2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin,
 3. Praktikum der Physiologie,
 4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie,
 5. Praktikum der makroskopischen Anatomie,
 6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie,
 7. Praktikum der Berufsfelderkundung,
 8. Übung in medizinischer Terminologie,
 9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde sowie
 10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie.
- Ausbildung in erster Hilfe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 13 ZApprO).
 - Krankenpflegedienst von einem Monat (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 14 ZApprO).

²Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltungen nach Nrn. 1 bis 8 umfasst mindestens 504 Stunden.

³Die Unterrichtsveranstaltungen nach den Nrn. 9 und 10 umfassen eine Gesamtstundenanzahl von mindestens 84 Stunden. ⁴Studierenden können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aus von der Universität fakultativ angebotenen Wahlfächern frei wählen (§ 10 Abs. 1 ZApprO). ⁵Im Wahlfach des ersten Studienabschnitts erbrachte Leistungen werden in das Zeugnis nach der Anlage 16 aufgenommen (§ 10 Abs. 2 ZApprO).

(3) ¹Die Leistungsnachweise des Ersten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. ²Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 8 Abs. 5).

(4) Der Erwerb des Leistungsnachweises im Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie.

(5) Die detaillierten Regeln zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Kursordnung geregelt, welche vor Beginn des Semesters in der jeweils aktuellen Fassung mittels Aushang oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben werden (siehe auch § 8 Abs. 2)

§ 7b Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der Zweite Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach Anlage 2 ZApprO und dauert ein Jahr. ²Im Anschluss hieran erfolgt der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 42 ZApprO).

(2) In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise zu erwerben:

- vier praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 5 oder Anlage 7, je zu den Antragsfordernissen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZApprO):
 1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
 2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe sowie
 4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin.

(3) ¹Die Leistungsnachweise des Zweiten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. ²Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 8 Abs. 5).

(4) Die detaillierten Regeln zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Kursordnung geregelt, welche vor Beginn des Semesters in der jeweils aktuellen Fassung mittels Aushang oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben werden (siehe auch § 8 Abs. 2).

§ 7c Dritter Studienabschnitt

(1) ¹Der Dritte Studienabschnitt umfasst mindestens die Lehrveranstaltungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ZApprO und dauert mindestens zwei Jahre. ²Im Anschluss hieran erfolgt der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 58 ZApprO). ³Zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind außerdem Leistungsnachweise nach den Anlagen 3 und 4 vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen vorzulegen (zu § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZApprO).

(2) In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise im Dritten Studienabschnitt zu erwerben:

- Praktische Übungen, Kurse und Seminare (Anlage 5 oder Anlage 8, je zu den Antragserfordernissen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZApprO):
 1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,
 2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II,
 3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I,
 4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II,
 5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,
 6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
 7. Operationskurs I,
 8. Operationskurs II,
 9. Integrierter Behandlungskurs I,
 10. Integrierter Behandlungskurs II,
 11. Integrierter Behandlungskurs III sowie
 12. Integrierter Behandlungskurs IV.

(3) ¹In folgenden Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise bis zum Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu erwerben:

- in den Fächern nach Anlage 4 der ZApprO (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ZApprO):
 1. Pharmakologie und Toxikologie,
 2. Pathologie,
 3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie,
 4. Innere Medizin einschließlich Immunologie,
 5. Dermatologie und Allergologie sowie
 6. Berufskunde und Praxisführung.
- in den Querschnittsbereichen nach Anlage 4 der ZApprO (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Anlage 8 der ZApprO):
 1. Notfallmedizin,
 2. Schmerzmedizin,
 3. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen,
 4. Klinische Werkstoffkunde,
 5. Orale Medizin und systemische Aspekte,
 6. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich,
 7. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin sowie
 8. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.
- Praktische Übungen, Kurse und Seminare (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Anlagen 3 und 8 ZApprO):
 1. Radiologisches Praktikum.
- ein weiteres Wahlfach (§ 11 Abs. 1 und vgl. Anlage 9 ZApprO).
- Famulatur von vier Wochen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 15, § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ZApprO, § 5 Abs. 2).

²Die Gesamtstundenzahl der Lehrveranstaltung „Radiologisches Praktikum“ beträgt mindestens 28 Stunden (Anlage 3 Nr. 6 ZApprO).

(4) ¹Die Leistungsnachweise des Dritten Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben. ²Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 8 Abs. 5).

(5) Die detaillierten Regeln zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Kursordnung geregelt, welche vor Beginn des Semesters in der jeweils aktuellen Fassung mittels Aushang oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben wird (siehe auch § 8 Abs. 2).

§ 8 Anmelde- und Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Anmeldebedingungen zu den Lehrveranstaltungen werden vom Dekanat der Medizinischen Fakultät festgelegt und in dem der Lehrveranstaltungen vorangehenden Semester rechtzeitig als Aushang, schriftlich oder durch geeignete elektronische Mittel bekanntgegeben. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, sich über die jeweiligen aktuellen Anmeldebedingungen zu informieren. ³Das Anmeldeverfahren erfolgt elektronisch über das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hierfür verwendete IT-System.

(2) Mit der Anmeldung bestätigen die Studierenden gleichzeitig ihr Einverständnis zu der jeweiligen Kursordnung, über die sie zuvor mittels Aushang oder Skript der jeweiligen Lehrveranstaltung oder mit geeigneten elektronischen Mitteln informiert worden sind.

(3) ¹Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden, an den Prüfungen, die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung während des betreffenden Semesters zu absolvieren sind, teilzunehmen. ²Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung gilt insoweit als Anmeldung der dazugehörenden Prüfung(en). ³Bei einer Nichtteilnahme an einer Prüfung gilt § 11.

(4) Die Zulassung und Einteilung für die Lehrveranstaltungen erfolgen durch die Kursleitung.

(5) ¹Studierende mit externen Leistungsnachweisen, die eine Studienberechtigung im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben haben, sind ausschließlich zur Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters berechtigt (Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Semestern ergibt sich aus dem Studienplan siehe § 18), zu welchem die Zulassung für das Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erfolgte. ²Nur in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der angerechneten Studienleistungen kann durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden die Teilnahme an Veranstaltungen höherer Semester sowie die Befreiung von Prüfungen genehmigt werden.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung in den Fächern und Stoffgebieten nach Anlage 1 bis 4 ZApprO wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen, Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.
2. Weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen und Kolloquien, die Wissensstoff und Fähigkeiten vermitteln, die ein planmäßiges Studium ermöglichen und die in den von der ZApprO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.
3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen eigener Wahl, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

(2) ¹Die Vermittlung der Lernziele für die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ZApprO erfolgt interdisziplinär und überwiegend problemorientiert. ²Soweit zweckmäßig erfolgt

der Unterricht in den Querschnittsbereichen in Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen.

(3) ¹Die für ein planmäßiges Studium nach den §§ 7a, 7b und 7c erforderlichen Lehrveranstaltungen sind im Einzelnen im Studienplan (§ 18) und im daraus resultierenden Stundenplan der Medizinischen Fakultät aufgeführt. ²Darin enthalten sind die in der ZApprO vorgeschriebenen Stunden für scheinpflichtige praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen und gegenstandsbezogene Studiengruppen. ³Die Unterrichtsstunden verteilen sich auf die Studienabschnitte nach Maßgabe des Studienplans.

(4) ¹Die Leistungsnachweise des jeweiligen Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben (§ 7a Abs. 3, § 7b Abs. 3 und § 7c Abs. 4). ²Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienplan festgelegt.

(5) ¹Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Online-Verfahren über die Plattform WueStudy. ²Nähere Informationen zur Platzvergabe werden von Seiten des Studiendekanats rechtzeitig in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

(6) Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare finden in der Regel nur statt bei einer Mindestteilnahmezahl von fünf Studierenden.

(7) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, insbesondere von Patienten und/oder Patientinnen vertraulich zu behandeln. ²Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen. ³Die „Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz für Studierende der Zahnmedizin an der Universität Würzburg“ muss von allen Studierenden zu Beginn des Ersten Studienabschnitts bzw. zum ersten Hochschulsesemester im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und zu Beginn des Zweiten Studienabschnitts unterschrieben abgegeben werden.

(8) ¹Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudierenden, Dozenten und Dozentinnen, Patienten und Patientinnen in klinischen Veranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist. ²Die Veranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. ³Vor einem Ausschluss ist der oder die betreffende Studierende anzuhören sowie Rücksprache mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin zu halten.

(9) ¹In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen generell untersagt. ²Die Zuwiderhandlung wird in den zur Verfügung stehenden Rechtswegen verfolgt. ³Auf die dadurch nach dem BayHSchG möglichen Auswirkungen auf das Studium wird ausdrücklich hingewiesen.

(10) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Soll eine Veranstaltung in einer anderen Sprache abgehalten werden, erfordert dies die Zustimmung der Studienkommission.

(11) ¹Die Lehrveranstaltungen werden als Präsenzunterricht angeboten. ²Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. ³Ein Ersatz der Präsenzlehre durch ein Online-Lehrangebot erfordert die Zustimmung der Studienkommission oder das Vorliegen besonderer Umstände, die einen Präsenzunterricht unmöglich machen, insbesondere das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. ⁴Online-Lehrangebote, die über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Verfügung gestellte Plattform (z.B. WueCampus) den Studierenden zugänglich gemacht werden, dürfen von diesen nicht weitergegeben oder verändert werden.

(12) ¹Praktische Übungen und Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit sind zulässig. ²Die Ankündigung, welche Praktischen Übungen und Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sowie der Zeitraum, in dem diese stattfinden, werden spätestens zum Ende der der betreffenden Lehrveranstaltung vorangehenden Vorlesungszeit durch das Institut bzw. die Klinik mittels Aushang oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekannt gegeben. ³Praktische Übungen und Blockpraktika, die generell ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sind:

1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie,
2. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,

3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
4. Operationskurs I,
5. Operationskurs II,
6. Radiologisches Praktikum.

§ 10 Teilnahmevoraussetzungen

(1) ¹Studierende der Zahnmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und sind daher nach § 2 Abs. 9 BioStoffV arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. ²Eine Gefährdung kann dabei bereits im vorklinischen Studienabschnitt und im Krankenpflegepraktikum bestehen. ³Die Erstuntersuchung ist deshalb im ersten Semester vorzunehmen. ⁴Im Rahmen dieses Untersuchungstermins erfolgt die Kontrolle der Impfungen, die nach den Vorgaben des Universitätsklinikums Würzburg für den Einsatz in patientennahen Bereichen nachgewiesen werden müssen. ⁵Eventuell bestehende Impflücken sind zu schließen. ⁶Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Vor Beginn des dritten Studienabschnitts ist die arbeitsmedizinische Untersuchung zu wiederholen. ⁸Untersuchungstermine beim Betriebsärztlichen Dienst werden den Studierenden über die Plattform WueCampus zur Buchung zur Verfügung gestellt. ⁹Das Studiendekanat erhält vom Betriebsärztlichen Dienst jeweils einen schriftlichen Nachweis über die erfolgten Untersuchungstermine. ¹⁰Im Zuge der Anmeldung zu den Veranstaltungen „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ (2. Fachsemester) sowie „Integrierter Behandlungskurs I“ (7. Fachsemester) werden die Nachweise vom Studiendekanat überprüft. ¹¹Liegt für Studierende kein Nachweis über die betriebsärztliche Untersuchung vor, ist für diese Studierenden eine Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen nicht möglich sowie können keine selbständigen Patienten- und Patientinnenbehandlungen im Rahmen der klinischen Behandlungskurse durchgeführt werden, bzw. ist eine aktive Patienten- und Patientinnenbehandlung nicht möglich.

(2) An den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg eingeschrieben ist;
2. ¹sich in dem bzw. einem der Fachsemester oder in einem der Lehrveranstaltung zugeordneten höheren Semester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan zu dieser Studienordnung vorgesehen ist; Abweichungen hiervon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen (Beispiele: bei vor dem Studium der Zahnmedizin abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, vom Landesprüfungsamt anerkannte Prüfungsleistungen, internationale Studierende mit befristetem Studienaufenthalt) möglich. ²Ausnahmen werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin im Einvernehmen mit dem oder der jeweiligen Studienberater oder -beraterin gewährt;

und

3. ¹die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen, in dem Studienplan zu dieser Studienordnung aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. ²Anforderungen, Form und Verfahren einer Eingangsprüfung werden gegebenenfalls von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt und vor Semesterbeginn, möglichst zum Ende der der betreffenden Lehrveranstaltung vorangehenden Vorlesungszeit durch das Institut bzw. die Klinik mittels Aushang oder mittels geeigneter elektronischer Mittel bekannt gegeben. ³Die Möglichkeit zur Wiederholung der Eingangsprüfung (Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, Zeitpunkt) regelt die jeweilige Kursordnung.

(3) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. ²Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Dritten Studienabschnittes ist das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

(4) ¹Bei den klinischen Behandlungskursen kann vor der Übernahme der Patienten und / oder Patientinnen zu deren Schutz das Bestehen eines theoretischen und/oder praktischen Leistungsnachweises verlangt werden. ²Die dafür erforderlichen Bedingungen und Prüfungsgegenstände werden

zum Ende des der jeweiligen Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters von der Kursleitung durch einen Aushang, in der Kursordnung oder durch geeignete elektronische Mittel festgesetzt und bekannt gegeben. ³Die Möglichkeit zur Wiederholung der Eingangsprüfung (Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, Zeitpunkt) regelt die jeweilige Kursordnung.

(5) ¹Zeigt ein Studierender oder eine Studierende unzureichende theoretische Kenntnisse oder praktische Fertigkeiten bei der Patienten- oder Patientinnenbehandlung, so kann die Kursleitung zum Schutz der Patienten oder Patientinnen die weitere Behandlung nach billigem Ermessen untersagen. ²In diesem Fall gilt der Kurs insgesamt als nicht bestanden.

§ 11 Versäumnis und Rücktritt

(1) Versäumt ein Studierender oder eine Studierende die fristgerechte Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung des entsprechenden Semesters, so verliert er oder sie die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser für das jeweilige Semester.

(2) ¹Kann ein Studierender oder eine Studierende aus zwingenden Gründen an einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen oder ist er oder sie nach Beginn der Veranstaltung aus triftigen Gründen an der weiteren Teilnahme oder am Besuch von Lehrveranstaltungen über das in § 12 Abs. 2 genannte Maß gehindert, so hat er oder sie dies bei der Leitung der Unterrichtsveranstaltung unverzüglich unter Angabe der Gründe geltend und glaubhaft zu machen. ²Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie gegebenenfalls bei Versäumnis über den Umfang der nachzuholenden Stunden und Leistungen, soweit dies organisatorisch möglich ist. ³Im Falle einer nicht hinreichend begründeten Nichtteilnahme gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) ¹Nimmt ein Studierender oder eine Studierende ohne rechtzeitige, begründete Entschuldigung nicht an der ersten Kursveranstaltung teil, für die er oder sie angemeldet ist, so verliert er oder sie den Anspruch auf den Kursplatz für das jeweilige Semester. ²§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin von der Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen an die jeweiligen Lehrverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss zudem ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin vorlegen. ⁴Bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann von dem oder der jeweiligen Lehrverantwortlichen verlangt werden, dass der Prüfling ein amtsärztliches Attest einreicht. ⁵Im Falle des Rücktritts von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 14 oder im Falle des Versäumnisses einer solchen jeweils wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist immer ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁶Handelt es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit, muss ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. ⁷Das jeweilige ärztliche Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁸Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der oder die für den Leistungsnachweis zuständige Lehrverantwortliche daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. ⁹Mit der Bitte um Erstellen eines Attestes hat der oder die Studierende seine oder ihre Einwilligung zu erklären, dass der Ersteller oder die Erstellerin des Attestes die in Satz 8 beschriebenen Informationen an den zuständigen Lehrverantwortlichen oder die zuständige Lehrverantwortliche weitergeben darf. ¹⁰Die Studierenden sind verpflichtet das jeweils aktuelle, von der Medizinischen Fakultät für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit online bereitgestellte Formular für die Ausstellung eines ärztlichen Attestes zu verwenden.

(6) ¹Bei Anerkennung der Gründe für den Rücktritt von Teilnahme an einer Prüfung bzw. der Gründe für das Versäumnis muss der oder die Studierende die Prüfung entsprechend den Vorgaben

von § 14 nachholen. ²Die versäumte bzw. nicht abgelegte Prüfung wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.

§ 12 **Erwerb der Bescheinigungen**

(1) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach den Anlagen 5 bis 8 der ZApprO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.

(2) ¹Der oder die Studierende hat regelmäßig im Sinne der ZApprO an einer Lehrveranstaltung teilgenommen, wenn er oder sie nicht mehr als die in der jeweiligen Kursordnung angegebenen Tage bzw. Prozentsatz der Lehrveranstaltung versäumt hat. ²Dabei ist es ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. ³Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung legt rechtzeitig vor deren Beginn durch schriftliche Bekanntgabe fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen und wie das weitere Vorgehen bei Überschreiten dieser Fehlzeiten gestaltet ist.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur bescheinigt, wenn der oder die Studierende in einer dem Fachgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise nachgewiesen hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und diese umzusetzen weiß. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung wird bescheinigt, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird bescheinigt, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und in der Lage ist, dies darzustellen. ⁴Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe wird bescheinigt, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten kann. ⁵Die vorgenannten Nachweise über entsprechende Kenntnisse können sich auch auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen vermittelt wird. ⁶Der Nachweis erfolgt insbesondere durch schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. Testate, durch die Anfertigung von praktischen Arbeiten oder in den klinischen Kursen auch durch die fachgerechte Behandlung von Patienten und / oder Patientinnen. ⁷Art und Inhalt der Erfolgskontrolle und Prüfungsbedingungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters von der Kursleitung durch Aushang, in der Kursordnung oder durch geeignete elektronische Mittel festgesetzt und bekannt gegeben. ⁸Im Falle der Fächer und Querschnittsbereiche nach Anlage 4 ZApprO, die Inhalte des schriftlichen Staatsexamen (vgl. § 72 Abs. 1 ZApprO) sind, hat eine schriftliche Leistungskontrolle im MC-Format zu erfolgen.

(4) Das Ausstellen von Blankobescheinigungen ist nicht zulässig.

(5) ¹Die Bescheinigungen zum Leistungserwerb des jeweiligen Semesters erfolgt elektronisch über das von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hierfür verwendete IT-System. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, die Bescheinigungen eines jeden Semesters selbstständig zu überprüfen. ³Für weitere Bescheinigungen ist das Dekanat der Medizinischen Fakultät und das Prüfungsamt für Staatsprüfungen Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zuständig. ⁴In Ausnahmefällen kann auch der Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin für den Studiengang Bescheinigungen ausstellen.

§ 13 **Durchführung der Leistungskontrollen**

(1) ¹Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist der oder die Studierende automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet. ²Ein Studierender oder eine Studierende darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn er oder sie die Teilnahmeanforderungen nach § 12 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) ¹Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben. ²Eine Änderung des Prüfungszeitpunkts muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch geeignete Kom-

munikationsmittel, mittels Aushang oder in entsprechender elektronischer Form nach § 1 Abs. 2 bekanntgegeben werden.

(3) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, Überprüfung praktischer sowie klinischer Fertigkeiten, häusliche Studienarbeiten, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientenbezogene oder patientinnenbezogene Prüfungen. ²Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises (sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.

(4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder Antwort-Auswahl-Verfahren-Aufgaben (Single/Multiple-Choice) im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. 3,5 Stunden. ²Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung oder digital ohne Präsenz der Kandidaten oder Kandidatinnen am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung). ³Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibegriff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁴Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.

(5) ¹In der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll er oder sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. ²Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. ³Der Fakultätsrat kann sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise einer Einrichtung nach § 73 Abs. 2 ZApprO aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Länder bedienen.

(6) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von dem Dozenten oder der Dozentin, der oder die die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. ²Die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin ist obligatorisch. ³Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können, ist verpflichtend. ⁴Das Protokoll wird von dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich. ⁶Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidaten oder Kandidatinnen am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(7) ¹Praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von dem oder der betreuenden oder geschulten Dozenten oder Dozentin abgenommen und an Patienten oder Patientinnen, Schauspielpatienten oder Schauspielpatientinnen, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt. ²Es werden Maßnahmen zur Standardisierung von Prüfungen und zur Prüferqualifizierung durchgeführt. ³Weitere Prüfungsformen, die zu Anwendung kommen können, sind OSCE = objective structured clinical examination (ggf. auch als Video-OSCE), arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills. ⁴Praktische Prüfungen können digital ohne Präsenz der Kandidaten oder Kandidatinnen am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(8) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(9) ¹Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen bei dem oder der Prüfungsverantwortlichen zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. ³Die Prüfungsverantwortlichen bestimmen im Benehmen mit den Studierenden den Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ⁴Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

(10) ¹Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. ²Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.

(11) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise im Antwort-Auswahl-Verfahren: ³Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn der oder die Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem oder der Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Erstteilnehmer und Erstteilnehmerinnen an der Prüfung unterschreitet. ⁴Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein. ⁵Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punktzahl erreicht hat.

(12) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder einer anderen Leistungsanforderung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört er oder sie die Prüfung erheblich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und nicht bestanden. ²Das Vorliegen eines solchen Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen festgestellt. ³Ein Täuschungsversuch besteht auch dann, wenn selbstständig anzufertigende zahntechnische Arbeiten, welche Inhalt des Kursprogramms sind, nicht durch Eigenleistung des oder der Studierenden angefertigt werden. ⁴Hierzu zählt insbesondere die unzulässige Unterstützung durch Dritte (z.B. externe Zahntechniker und/oder -technikerinnen). ⁵Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden oder die Abgabe der Prüfungsunterlagen durch den Prüfling vorsätzlich verzögert wird. ⁶Bei einem Täuschungsversuch können die Prüfer und/oder Prüferinnen bisher erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen oder noch ausstehende Prüfungsleistungen als nicht erfolgreich abgelegt erklären, wenn diese Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Täuschungsversuch stehen. ⁷In diesem Fall gelten die Regelungen des § 14.

(13) ¹Außerhalb der Staatsprüfungen (siehe § 17) ist vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin und den betreffenden Prüfern oder Prüferinnen zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) ¹Erweist sich, außerhalb einer Staatsprüfung (nach § 17), dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel

müssen unverzüglich bei den betroffenen Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden, die die Mängel dann an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin bzw. den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende unverzüglich weiterleiten.

(15) ¹Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem oder der Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.

§ 14 Wiederholung

(1) ¹Wurde der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erbracht, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. ²Dies muss im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(2) ¹Wurde eine Veranstaltung regelmäßig, aber ohne Erfolg besucht, muss der Leistungsnachweis wiederholt werden. ²Dies erfolgt im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. ³Bei Lehrveranstaltungen mit praktischer Übung regelt die jeweilige Kursordnung, ob bei einem Nichtbestehen des theoretischen Leistungsnachweises der gesamte Kurs oder nur die theoretische Prüfung wiederholt werden muss. ⁴Das Prüfungsformat für Wiederholungsprüfungen soll mit dem Format der Erstprüfung übereinstimmen. ⁵Wurde eine Erfolgskontrolle unmittelbar vor einer staatlichen Prüfung nicht bestanden, kann vom ursprünglichen Format im Rahmen der nach der Studienordnung festgelegten Varianten abgewichen werden. ⁶Mündliche Wiederholungsprüfungen zu schriftlichen Leistungsnachweisen sind ausgeschlossen, wenn hiervon die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises abhängt. ⁷Werden innerhalb eines Semesters Wiederholungsprüfungen angeboten, sind diese jeweils als eigenständige Prüfungsversuche zu zählen und in der Leistungserfassung zu verbuchen. ⁸Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin kann Abweichungen vom ursprünglichen Prüfungsformat bei Wiederholungsprüfungen im Rahmen der nach der Studienordnung festgelegten Varianten genehmigen. ⁹Entsprechende Anträge müssen vor Beginn der Lehrveranstaltung vorgelegt und ausführlich begründet werden.

(3) ¹Wird ein Leistungsnachweis auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erworben, ist der Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht und kann an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nicht mehr erworben werden. ²Setzt sich ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen zusammen (z.B. Klausur und mündliche Prüfung oder zwei Teilklausuren), kann jede der Teilleistungen zweimal wiederholt werden. ³Folgende Praktische Kurse mit Zahnmedizinischem Bezug sowie Kurse mit direktem Patienten- und Patientinnenbezug dürfen zum Wohle und Schutz der Patienten und Patientinnen nur einmal wiederholt werden:

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde,
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie,
- Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom,
- Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom,
- Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe,
- Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin,
- Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I,
- Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II,
- Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I,
- Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II,
- Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I,
- Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II,
- Operationskurs I,
- Operationskurs II,
- Integrierter Behandlungskurs I,
- Integrierter Behandlungskurs II,
- Integrierter Behandlungskurs III
- Integrierter Behandlungskurs IV sowie
- Radiologisches Praktikum.

⁴Der theoretische Leistungsnachweis in den nach Satz 3 aufgeführten Fächern kann zweimal wiederholt werden, sofern die maximale Anzahl an Wiederholungsversuchen im praktischen Leistungsnachweis der jeweiligen Fächer noch nicht überschritten ist.

(4) ¹In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen hiervon möglich. ²Über die Ausnahmen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. ³Eigene Härtefallregelungen durch die Kursleitungen bzw. Fachverantwortlichen sind nicht zulässig. ⁴In besonderen und vom Prüfling jeweils schriftlich zu begründenden unbilligen Härtefällen sind Ausnahmen im Hinblick auf die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung möglich. ⁵Solche unbilligen Härtefälle liegen nicht schon bei jeder Beeinträchtigung des oder der Studierenden vor, auch wenn die Beeinträchtigung als hart empfunden wird. ⁶Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer Ausnahmesituation, bei der unter Anlegung besonders strenger Maßstäbe eine Ausnahmeregelung für den oder die Studierende erforderlich ist.

(5) Für die Benotung des Leistungsnachweises nach Wiederholungsprüfungen wird das Ergebnis der vorher nicht bestandenen Prüfung (Note „nicht ausreichend“ (5)) nicht berücksichtigt.

(6) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(7) ¹Über endgültig nicht bestandene Prüfungen erteilt die Medizinische Fakultät einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin. ²Über etwaige Widersprüche des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin gegen den Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhilft. ³Widerspruchbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(8) ¹Ein Verstoß gegen die Kursordnung einer Lehrveranstaltung führt zur erfolglosen Teilnahme dieser Lehrveranstaltung und wird als nicht bestandener Leistungsnachweis gewertet. ²Die gesamte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden. ³Es gilt die Anzahl der Wiederholungsversuche dieser Sitzung.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen (Pflichtveranstaltungen) sowie Prüfungsbefreiungen

(1) Im Ausland begonnene oder absolvierte Studien der Zahnmedizin und im In- oder Ausland betriebene verwandte Studien werden, sofern sie gleichwertig sind, auf Antrag des oder der Studierenden von der Regierung von Oberbayern nach folgenden Regeln angerechnet:

- Anrechnung von Studienzzeit des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts gemäß Unterrichtsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 ZApprO,
- die Befreiung von der Ersten oder Zweiten Zahnärztlichen Prüfung insgesamt oder die Befreiung von der Prüfung in einzelnen Fächern gemäß § 32 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 ZApprO.

(2) ¹Studierende mit externen Leistungsnachweisen, die eine Studienberechtigung im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erworben haben, sind ausschließlich zur Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters berechtigt, zu welchem die Zulassung für das Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erfolgte. ²Nur in Ausnahmefällen und nach Überprüfung der angerechneten Studienleistungen kann durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden die Teilnahme an Veranstaltungen höherer Semester sowie die Befreiung von Prüfungen genehmigt werden. ³Studierende, die alle Bescheinigungen nach Anlage 1 ZApprO, außer „Praktikum der Berufsfelderkundung“, „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ und „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ vorweisen können, dürfen diese Veranstaltungen, sofern es keine zeitgleichen Überschneidungen der Veranstaltungen gibt, unabhängig vom Studienplan ohne Ausnahmefallantrag in einem Semester belegen.

§ 16

Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz– BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Schutzfristen bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz –MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. ³Der Kandidat oder die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er oder sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist nach Entscheidung des Prüfungsausschusses berechtigt, einzelne Studienleistungen nach Ablauf der in dieser Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für die Wiederholung von Studienleistungen können in der Regel nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ³Innerhalb dieser Verlängerungsfrist müssen alle für eine Studienleistung erforderlichen Leistungsbestandteile (z.B. Laufzettel, Testatkarten, Epikrisen etc.) vorgelegt werden. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin hat hierzu einen Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen und die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Bescheinigungen vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. ⁵Der Kandidat oder die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Macht der Kandidat oder die Kandidatin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann er beim Prüfungsausschuss beantragen, für die Anfertigung der Studienleistung (ausschließlich theoretische Prüfung) einen Nachteilsausgleich zu erhalten. ²Dieser kann insbesondere in einer Verlängerung der Prüfungsdauer oder in der Erbringung einer gleichwertigen Studienleistung in einer anderen Form bestehen; auch können Fristen für die Wiederholung von Studienleistungen maximal bis zu zweimal verlängert werden. ³Besteht die Studienleistung in der Erbringung einer praktischen Prüfungsleistung an einem Patienten oder einer Patientin, ist zu dessen oder deren Schutz kein Nachteilsausgleich in Form einer Verlängerung der Prüfungsdauer (und demzufolge der Behandlungsdauer) möglich (§ 7 Abs. 4 Satz 2 ZApprO). ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen theoretischen Prüfung zu stellen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann zum Nachweis der Beeinträchtigung nach Satz 1 die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁶Im Einzelfall oder allgemein kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁷Der Kandidat oder die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für Studierende, die schwerbehindert oder dem gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch- Neuntes Buch- SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), gilt Abs. 3 Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17

Staatsprüfungen

Die Prüfungen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sind in der ZApprO geregelt.

§ 18

Studienplan und dessen Durchführung

(1) ¹Um ein ordnungsgemäßes Studium zu gewährleisten, erlässt die Medizinische Fakultät auf Vorschlag der Studienkommission einen Studienplan. ²Dieser enthält ein Verzeichnis der Pflicht- und begleitenden Veranstaltungen zu den Fächern und Querschnittsbereichen, einen Plan zur Verteilung der Unterrichtszeiten in den Veranstaltungen der Fächer und Querschnittsbereiche, die Studienpläne sowie die Scheinvergabekriterien. ³Änderungen des Studienplans werden im darauffolgenden Semester wirksam.

(2) ¹Die Studienkommission veröffentlicht rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters einen aktuellen Studienplan. ²Alle Dozenten und Dozentinnen sind verpflichtet, die Angaben zur Erstellung des Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen innerhalb der von der Studienkommission vorgegebenen Frist zur Verfügung zu stellen. ³Die Angaben zur Organisation der Lehrveranstaltungen und die Bedingungen zur Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sind für die verantwortlichen Dozenten und Dozentinnen der jeweiligen Lehrveranstaltungen bindend.

§ 19

Lehrevaluation

¹Die Studienkommission führt regelmäßig eine Lehrevaluation ausgewählter Fächer durch. ²Die Studierenden sind gehalten, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. ³Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch den Fachbereichsrat.

§ 20

Studienberatung

¹Die Studienberatung wird von den Fachstudienberatern und -beraterinnen durchgeführt. ²Die Fachstudienberater und -beraterinnen werden von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin ernannt. ³Für Studienanfänger und -anfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ⁴Nach nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen und im Fall eines Hochschulwechsels wird dem Studierenden eine Studienberatung besonders empfohlen.

§ 21

Übergangs- und Schlussbestimmung

¹Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin ab dem Wintersemester 2021/2022 oder später auf Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen. ²Für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin davor aufgenommen haben, gelten die Übergangsbestimmungen nach §§ 133 und 134 ZApprO vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung. ³Soweit das Studium gemäß diesen beiden Vorschriften nach den Vorgaben der ZApprO vom 8. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung fortzusetzen ist, sind die Vorschriften dieser Studienordnung anzuwenden. ⁴In der Übergangszeit entstehende Ausnahmefälle werden im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin geklärt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 22. Dezember 2021.

Würzburg, den 30. März 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 30. März 2021 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 2021 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2021.

Würzburg, den 31. März 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel